



53/2025

Mitteilungsblatt / Bulletin

28. Juli 2025

Richtlinie

zur Vergabe von Mitteln

aus dem Forschungsexplorativprogramm

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

vom 21.07.2025

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Zielsetzung	3
§ 2 Gegenstand der Förderung	3
§ 3 Antragsberechtigung	3
§ 4 Voraussetzungen und Ausschlüsse	4
§ 5 Verfahren	4
§ 6 Höhe und Verwendung der Mittel	4
§ 7 Inkrafttreten	4

Richtlinie zur Vergabe von Mitteln aus dem Forschungsexplorativprogramm der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 21.07.2025

Auf der Grundlage von § 10 der Satzung zur Forschungsförderung der HWR Berlin vom 15.07.2025 (MB 52/2025) hat das Präsidium der HWR Berlin folgende Richtlinie erlassen:

Präambel

Die Hochschule stellt im Rahmen des Forschungsexplorativprogramms strategisch ausgerichtete Fördermittel zur Verfügung. Ziel ist die gezielte Unterstützung von Professorinnen und Professoren bei der Anbahnung von Drittmittelprojekten, dem Aufbau innovativer Forschungsk Kooperationen sowie der internationalen Vernetzung. Die Mittelvergabe erfolgt im Rahmen dieser Richtlinie und auf Grundlage gezielter Ausschreibungen durch das Präsidium.

§ 1 Zielsetzung

- (1) Das Forschungsexplorativprogramm dient der strategischen Unterstützung forschungsaktiver Professorinnen und Professoren. Gefördert werden Vorhaben, die zur Einwerbung kompetitiver Drittmittel beitragen, zur Profilschärfung der Hochschule beitragen oder die internationale Forschungsexzellenz stärken.
- (2) Neuberufene Professorinnen und Professoren sollen dabei besonders unterstützt werden, um den Aufbau eigener Forschungsschwerpunkte frühzeitig zu ermöglichen.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Förderfähig sind insbesondere
 - a) Konzeptentwicklungen und Pilotstudien zur Vorbereitung von Drittmittelanträgen,
 - b) Planungstreffen und strategische Netzw erkbildung,
 - c) wissenschaftliche Workshops oder Retreats mit Projektentwicklungscharakter,
 - d) Entwicklung partizipativer Projektideen in Zusammenarbeit mit Praxispartnern, z. B. durch moderierte Scoping-Workshops sowie
 - e) Maßnahmen zur Internationalisierung von Forschung (z. B. Anbahnungsreisen für Konsortien, Kooperationsgespräche) zur Vorbereitung von Drittmittelanträgen.

§ 3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle hauptberuflich an der HWR Berlin tätigen Professorinnen und Professoren.

§ 4 Voraussetzungen und Ausschlüsse

- (1) Die beantragte Maßnahme muss einen erkennbaren Bezug zur Forschungsstrategie der Hochschule haben, insbesondere im Hinblick auf Drittmittelinwerbung, Profilbildung oder Internationalisierung.
- (2) Eine Doppelförderung mit Mitteln aus laufenden Drittmittelprojekten oder aus anderen Mitteln der Forschungsförderung der HWR Berlin ist ausgeschlossen.

§ 5 Verfahren

- (1) Die Ausschreibungen erfolgen durch das Präsidium, in der Regel zweimal jährlich.
- (2) Der Antrag umfasst:
 - eine Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme,
 - einen Zeit- und Finanzierungsplan,
 - eine Darstellung des strategischen Nutzens für die Forschung und die Einwerbung von Drittmitteln an der HWR Berlin.
- (3) Über die Vergabe der Mittel entscheidet das für Forschung zuständige Mitglied der Hochschulleitung auf Basis der Empfehlung der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK). Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 6 Höhe und Verwendung der Mittel

- (1) Die Einzelheiten der Förderung sowie die jeweils maximal mögliche Fördersumme ergeben sich aus den jeweiligen Ausschreibungen. In der Regel soll die Fördersumme pro Maßnahme 5.000 Euro nicht überschreiten.
- (2) Die Mittel sind zweckgebunden und innerhalb von zwölf Monaten nach Bewilligung zu verwenden. Nicht in Anspruch genommene Mittel fließen in den zentralen Forschungsförderfonds zurück.
- (3) Nach Abschluss der Maßnahme ist innerhalb von zwei Monaten ein Erfahrungsbericht einzureichen, in dem insbesondere die erreichten Ergebnisse, mögliche Anschlussaktivitäten sowie der Beitrag zur strategischen Forschungsentwicklung der HWR Berlin dargestellt werden sollen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.